

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 2. November 2016 und 9. November 2016
(Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)
2. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung sowie Klang und Realität vom 9. November 2016 und 21. Dezember 2016
(Master-Eignungsprüfungsordnung)

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 2. November 2016 und 9. November 2016 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck des Verfahrens
§ 2	Termine
§ 3	Zulassung zum Feststellungsverfahren
§ 4	Anrechnung anderer Leistungen
§ 5	Prüfungsausschuss, Kommissionen
§ 6	Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 7	Leistungen
§ 8	Dauer des Feststellungsverfahrens
§ 9	Bewertungen
§ 10	Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
§ 11	Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)
§ 12	Prüfungsniederschrift
§ 13	Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
§ 14	Prüfungswiederholung
§ 15	Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Einsicht in die Unterlagen
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Bachelor-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Orgel, Komposition,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Musikpädagogik, Musiktheorie/Hörerziehung, Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Musik und Medien,
- Ton und Bild

mit Erfolg zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt werden zu können.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG ist für die Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 11 Satz 1 KunstHG abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung festgestellt wird; hiervon ausgenommen ist der Studiengang Ton und Bild.

(3) Die künstlerische Eignung und die besondere künstlerische Begabung zum Studium werden in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 15. März (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung bzw. des künstlerischen Hauptfaches (bzw. der Hauptfächer in den Studienrichtungen Kirchenmusik, Chorleitung, Orchesterleitung und Komposition) und des künstlerischen Nebenfachs bzw. der künstlerischen Nebenfächer enthalten und erkennen lassen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Feststellung der künstlerischen Eignung oder der besonderen künstlerischen Begabung anstrebt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Nachweis der (allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen) Hochschulreife bzw. zumindest der Fachoberschulreife in der an-

gestrebten Studienrichtung Musikpädagogik (oder ein Schulabgangszeugnis, wenn die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung angestrebt wird);

c) der Nachweis mindestens der Fachhochschulreife für den Studiengang Ton und Bild;

d) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

e) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

f) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);

e) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);

g) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(3) Zusätzlich einzureichen sind:

a) für die Studienrichtung Komposition: abgeschlossene Kompositionen,

b) für die Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: Stilkopien und/oder abgeschlossene Kompositionen,

c) für die Studiengänge Musik und Medien sowie Ton und Bild: mindestens 2 Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger mit je einer schriftlichen Erläuterung dieser Produktion bzw. Arbeit (ca. 1 DIN A 4 Seite) sowie der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum (Tätigkeit in Tonstudios, Medienunternehmen, Filmstudios, Postproduktionsfirmen, Werbeagenturen, Theatern, Rundfunkanstalten o.ä.). Der Nachweis ist spätestens zur Immatrikulation vorzulegen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 bis 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. stell-

vertretend durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden Auswahl- und Entscheidungsausschüssen eingesetzt. Ebenso setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit ein.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine bzw. einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit besteht aus insgesamt zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben an einem geeigneten Instrument vor und wertet die von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und stellt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses fest.

(9) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(10) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6 Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

(1) Prüfungsabschnitt 1 besteht

a) im Studiengang Musik:

1. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;

mission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;

2. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einem kurzen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Komposition im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;
4. in der Studienrichtung Komposition: aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Kompositionen, aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

b) im Studiengang Musikvermittlung:

1. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach bzw. in den Hauptfächern vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;
2. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einem ausführlichen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einem Vorspiel im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;
4. in der Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Stilkopien und/oder Kompositionen, aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

c) in den Studiengängen Musik und Medien sowie Ton und Bild:

aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeitsproben, aus der Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit einer Auswahlkommission sowie aus einem Vorspiel im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Studieneignung.

(2) Prüfungsabschnitt 2 besteht in allen Studiengängen aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Geprüft werden hierbei der musiktheoretische Kenntnis-

stand, die musikalische Hörfähigkeit sowie die Anwendungsfähigkeit.

(3) Wird in Prüfungsabschnitt 1 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) In den Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung sowie in den Studiengängen Musik und Medien und Ton und Bild erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeiten eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Werden in Prüfungsabschnitt 2 keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse und/oder keine ausreichende musikalisch-künstlerische Hörfähigkeit festgestellt, so gilt insgesamt die für das Studium erforderliche musiktheoretische Befähigung als nicht erbracht.

§ 7 Leistungen

(1) Die Studieneignung im angestrebten instrumentalen oder vokalen (Haupt-) Fach bzw. Fächern wird durch musikalisch-künstlerische Präsentation von ein oder mehreren selbstgewählten, als Liste vorgelegten Vortragsstücken erbracht. Über Reihenfolge und Vortragsdauer entscheidet die Auswahlkommission. Geprüft werden: technisches Können, Musikalität und interpretatorisches Gestaltungsvermögen, Stilbewusstsein, künstlerischer Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und künstlerischer Anspruch. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(2) Das Gespräch mit der Auswahlkommission dient je nach Studiengang und -richtung der Feststellung eines entwicklungsfähigen künstlerischen Bewusstseins innerhalb der Themenbereiche: Studienmotivation, Kontext und Einordnung des musikalisch Dargebotenen, stilistisches Urteilsvermögen, musiktheoretisches Problembewusstsein und Musik vermittelnde resp. pädagogische Befähigung sowie kommunikative Kompetenz.

(3) Die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten für das zu belegende künstlerische Nebenfach in den Studiengängen Musik und Musikvermittlung erfolgt durch musikalisch-künstlerische Präsentation. Geprüft werden: Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und technischer Anspruch des vorgetragenen Stückes. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(4) Für die Klausuren in Musiktheorie und Gehörbildung gelten je nach Studiengang und Studienrichtung unterschiedliche Schwierigkeitsgrade.

(5) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 8 Dauer des Feststellungsverfahrens

(1) In den **Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre und Klavier** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 20 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der **Studienrichtung Orgel** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentationen in den gewählten Nebenfächern insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In den **Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung** beträgt die Prüfungszeit für das Gespräch, die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Instrumentalfach bzw. Gesang und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(4) In der **Studienrichtung Musikpädagogik** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(5) In der **Studienrichtung Kirchenmusik** beträgt die Prüfungszeit für den die musikalisch-künstlerische Präsentation in den Bereichen Orgelliteratur, Liturg. Orgelspiel, Klavier und Gesang sowie das Gespräch insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(6) In der **Studienrichtung Orchesterleitung** beträgt die Prüfungszeit für alle Teile der musikalisch-künstlerischen Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(7) In der **Studienrichtung Chorleitung** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(8) In den Studiengängen **Musik und Medien** sowie **Ton und Bild** beträgt die Prüfungszeit für das Fachgespräch zur Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten und die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten instrumentalfach bzw. Gesang insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(9) Die Prüfungszeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 120 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 60 Minuten.

(10) Die Prüfungszeit für die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 75 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 45 Minuten.

§ 9 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. Hauptfächern verfahren wie folgt:

Die Präsentation sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission (Prüfungsabschnitt 1) werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit.

(4) Die Prüfungskommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit verfährt wie folgt:

Die Ergebnisse der erzielten Leistungen aus beiden Klausuren werden von einem Kommissionsmitglied festgestellt und von dem anderen Kommissionsmitglied bestätigt.

(5) Nach Feststellung hinreichender musiktheoretischer Kenntnisse und musikalisch-künstlerischer Hörfähigkeit („bestanden“) hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eignungsprüfung bestanden.

§ 10 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

Eine besondere künstlerische Begabung für den angestrebten Studiengang (außer im Studiengang Ton und Bild) gilt dann als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in Prüfungsabschnitt 1 eine entsprechende Leistungsbewertung erzielt hat und die Entscheidungskommission diese Feststellung bestätigt.

§ 11 Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)

(1) Wird die Zulassung als „Jungstudierende“ bzw. als „Jungstudierender“ angestrebt, erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in einem vereinfachten Verfahren. Es tritt hierzu eine Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach zusammen. Sie entscheidet aufgrund der Leistungen in offener Aussprache mit Mehrheitsbeschluss. Das Verfahren wird protokolliert, das Ergebnis mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ festgestellt und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Der musikalisch-künstlerische Stand ist hierbei relativ zu Alter und Ausbildungszeit zu beurteilen. Bei einem nachfolgenden oder späteren Feststellungsverfahren zur Aufnahme eines Studiums wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zu diesem Verfahren erfolgt auf Antrag. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 08.02.2012.

§ 12 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung ,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 13 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Das Prüfungsamt unterrichtet die Studienbewerberin oder den Studienbewerber über das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes.

(3) Nach Feststellung der Ergebnisse im zweiten Prüfungsabschnitt werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung insgesamt schriftlich informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um ein Studienjahr verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 14 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung (Prüfungsabschnitt 1) ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

(3) Die Wiederholung der Prüfung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse sowie zur musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit (Prüfungsabschnitt 2) ist jeweils vor Beginn des im Zulassungsantrag beantragten Semesters möglich.

§ 15 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Auf Antrag wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf Antrag beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(4) Versucht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Eine Studienbewerberin bzw. ein

Studienbewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

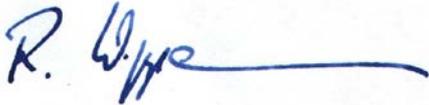
Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 9. Februar 2011 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2015 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 01.07.2015. Geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schu-

mann Hochschule Düsseldorf vom 9. November 2016 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 2. November 2016.

Düsseldorf, den 24. Januar 2017.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'R. W.' followed by a long, horizontal, slightly wavy line.

Prof. Raimund Wippermann

2. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung sowie Klang und Realität vom 9. November 2016 und 21. Dezember 2016 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Anrechnung anderer Leistungen
- § 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen
- § 6a Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Klang und Realität und Studienrichtung Komposition)
- § 6b Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)
- § 6c Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Klang und Realität)
- § 7 Bewertungen
- § 8 Prüfungsniederschrift
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- § 10 Prüfungswiederholung
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Unterlagen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition und Orgel,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung, Musikpädagogik und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Klang und Realität

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden. (2) Außer den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Absatz 6 KunstHG ist für die Master-Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Absatz 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren für den Studiengang Klang und Realität wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studienrichtung Musikpädagogik wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 1. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs enthalten. Für den Studiengang Klang und Realität ist überdies der angestrebte Studienschwerpunkt anzugeben; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung sind jeweils die Studienrichtung, die Wahlpflichtschwerpunkte und das künstlerische Hauptfach bzw. die Hauptfächer anzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) für den Studiengang Klang und Realität der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiengangs.

Für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs. Ebenfalls im Sinne eines künstlerischen Abschlusses gilt auch der nachgewiesene Bachelor bzw. das Diplom bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss im Studiengang Ton und Bild.

Für die Master-Studienrichtung Kirchenmusik können nur Abschlüsse gemäß Satz 2 anerkannt werden, die zuvor in Kirchenmusik und im Bologna-Raum erworben wurden.

Für die Master-Studienrichtung Musikpädagogik muss nachgewiesen werden entweder:

- ein Abschluss gemäß Satz 2 im Fach Musikpädagogik (Instrumental- / Vokalpädagogik bzw. Elementare Musikpädagogik) oder
- ein künstlerischer Abschluss gemäß Satz 2, in dessen Rahmen ein musikpädagogischer Anteil (Instrumental- / Vokalpädagogik und / oder Elementarpädagogik) nachgewiesen werden soll.

c) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Abschlusszeugnissen (Bachelor, Diplom etc.) müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

d) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

e) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);

f) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);

g) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende;

h) für die Studienrichtung Komposition ist zusätzlich zu den unter Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen eine Mappe mit mehreren Kompositionen in verschiedenen Genres/Besetzungen einzureichen; zudem ist für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie eine Mappe mit verschiedenen musiktheoretischen Arbeiten (Stilkopien, Analysen, Unterrichts-konzepte etc.) einzureichen und für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition eine Mappe mit mindestens zwei dramaturgisch unterschiedlichen Filmsequenzen aus beliebigen Genres sowie mindestens eine Medienkomposition freier Wahl;

i) für den Studiengang Klang und Realität ist zusätzlich zu den unter Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen ein Portfolio mit bereits realisierten Arbeiten aus den Bereichen der beiden Studienschwerpunkte ‚Transmediale Formen‘ bzw. ‚Epistemische Medien‘ einzureichen; darüber hinaus ist ein Motivations-schreiben mit Bezug zum angegebenen Stu-

dienschwerpunkt sowie eine ausführliche Skizze des geplanten Studienprojekts mit Zeitplan einzureichen.

j) Für die Studienrichtung Musikpädagogik ist zusätzlich zu den in 2a)–2g) angeführten Unterlagen ein Motivations-schreiben mit einer Begründung der Bewerbung einzureichen.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch kein abgeschlossenes Studium gemäß Absatz 2b) nachweisen können, müssen die geforderten urkundlichen Nachweise bei erfolgreich bestandener Eignungsprüfung spätestens bei der persönlichen Einschreibung erbringen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 und 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw.

den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden Auswahl- und Entscheidungskommissionen eingesetzt.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine bzw. einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(9) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit.

Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6a Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Klang und Realität und Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit,
- b) technisches Können,
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- d) Stilbewusstsein.

(2) Die Dauer des Feststellungsverfahrens soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten betragen, in der Studienrichtung Musikpädagogik höchstens 60 Minuten (bei Wahlpflichtschwerpunkt Elementare Musikpädagogik) bzw. höchstens 45 Minuten (bei Wahlpflichtschwerpunkt Instrumental-/Vokalpädagogik) und in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer erfolgt durch künstlerische Präsentation und ein sich darauf beziehendes Gespräch. Dieses kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf dem Eignungsprüfungsbogen schriftlich zu vermerken und durch Unterschrift der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zu bestätigen.

(4) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 6b Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im Hauptfach Komposition sowie in den angestrebten Wahlpflichtschwerpunkten. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) künstlerisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

a) Prüfungsabschnitt 1 besteht aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag für das Hauptfach Komposition eingereichten Kompositionen sowie einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission.

b) Prüfungsabschnitt 2 besteht aus einer Eignungsprüfung im gewählten Wahlpflichtschwerpunkt. Es können bis zu zwei der angebotenen Wahlpflicht-Schwerpunkte zur Eignungsprüfung angemeldet werden. Falls die Eignungsprüfung in zwei angemeldeten Wahlpflicht-Schwerpunkten bestanden wird, muss die bzw. der Studierende sich bei der Einschreibung verbindlich auf einen der beiden Wahlpflicht-Schwerpunkte festlegen. Im Einzelnen besteht Prüfungsabschnitt 2

1. in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Dirigieren (Orchesterleitung oder Chorleitung) sowie Instrument / Gesang aus einer künstlerischen Präsentation und einem sich darauf beziehenden Gespräch mit der Auswahlkommission;
2. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten medienkompositorischen Arbeiten sowie einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission;
3. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten musiktheoretischen Arbeiten, einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie einer Klausur in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.

(3) Die Dauer des Prüfungsgesprächs im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflichtschwerpunkten Medienkomposition und Musiktheorie soll jeweils höchstens 20 Minuten betragen; die Dauer der künstlerischen Präsentation und des darauf bezogenen Gesprächs soll im Wahlpflicht-Schwerpunkt Dirigieren insgesamt höchstens 60 Minuten und im Wahlpflicht-Schwerpunkt Instrument / Gesang höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen jeweils festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(4) Wird in Prüfungsabschnitt 1 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Wird in Prüfungsabschnitt 2 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition

und Musiktheorie erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeiten eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese im Hauptfach Komposition nicht festgestellt, so gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die o.g. Befähigung in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition bzw. Musiktheorie nicht festgestellt, so gilt die Eignungsprüfung ebenfalls insgesamt als nicht bestanden, sofern nicht noch ein zweiter Wahlpflichtschwerpunkt zur Eignungsprüfung angemeldet wurde. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Feststellung der je nach Wahlpflicht-Schwerpunkt besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 6c Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Klang und Realität)

(1) Das Feststellungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen Voraussetzungen im Studiengang Klang und Realität mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Transmediale Formen‘ bzw. ‚Epistemische Medien‘. Geprüft werden insbesondere ästhetisches Reflexionsvermögen, Sensibilität für musikalische, gesellschaftliche, technische und wissenschaftliche Zusammenhänge, Forschungsinteresse, akademische Originalität und künstlerische Haltung.

(2) Das Feststellungsverfahren besteht aus der Bewertung des mit dem Zulassungsantrag eingereichten Portfolios mit realisierten Arbeiten, des Motivationsschreibens und der Skizze des geplanten Studienprojekts sowie einer Präsentation des Projektvorhabens und einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission. Dieses Gespräch kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl des Studienschwerpunkts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf dem Eignungsprüfungsbogen schriftlich zu vermerken.

(3) Die Dauer der Projektpräsentation und des Fachgesprächs soll insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Höchstdauer besteht nicht.

(4) Eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren erfolgt nur dann, wenn zuvor anhand des mit dem Zulassungsantrag eingereichten Portfolios mit realisierten Arbeiten, des Motivationsschreibens sowie der Projektskizze eine entsprechende künstlerische Eignung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studiengang Klang und Realität wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 7 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer verfahren wie folgt:

Die künstlerische Präsentation sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zum Studium.

§ 8 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt schriftlich informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag bean-

tragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag um ein Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Auf Antrag wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. bzw. des Kandidaten beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf Antrag beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(4) Versucht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung vom 25. Juni und 1. Juli 2015 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2015 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10.02.2016. Geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.11.2016 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 02.11.2016 und vom 21.12.2016

Düsseldorf, den 24. Januar 2017

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann